



Zuschussrichtlinie zur Förderung von örtlichen Vereinen in der Jugendarbeit

I. Allgemeines

- 1.1. Gemeinnützige örtliche Vereine und Organisationen sollen für ihre Jugendarbeit eine öffentliche Förderung durch die Stadt Dorfen erhalten. Auch Jugendgruppen, die nicht als Verein organisiert sind, sowie Jugendprojekte können im Einzelfall zusätzlich gefördert werden.
- 1.2. Die Förderung von Jugendarbeit und ehrenamtlichem Engagement ist eine Aufgabe, der immer mehr Bedeutung zukommt. Sie trägt dazu bei, eine soziale und kulturelle Infrastruktur für junge Menschen in der Gemeinde zu schaffen und zu unterstützen sowie soziale Bindungen zu stärken, die infolge des gesellschaftlichen Wandels nicht mehr selbstverständlich sind.
- 1.3. Der Verein muss aktive Jugendarbeit leisten. Diese Voraussetzung ist erfüllt, wenn zu Beginn des Jahres der Antragstellung die Zahl der Kinder, Jugendlichen bis einschließlich 17 Jahren und jungen Erwachsenen im Alter bis einschließlich 26 Jahren mindestens zehn Prozent der Gesamtmitgliederzahl beträgt. Diese Voraussetzung entfällt für die Förderung von Vereinen zur Pflege des Behinderten-, Rehabilitations- und Seniorensports.

II. Zuschussbereiche

- 2.1. **Grundförderung** jugendlicher Mitglieder: Vereine und Organisationen erhalten für ihre Jugendarbeit einen jährlichen Zuschuss in Höhe von 15,00 € pro Jugendlichen, der seinen Wohnsitz im Gemeindebereich und das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hat.
Förderungsvoraussetzungen: Die Zahl der Jugendlichen des Vereins bzw. der Organisation ist belegt nachzuweisen. Stichtag für die Angaben ist der 30.06. des Jahres.
- 2.2. **Personelle Förderung:** Die Stadt Dorfen unterstützt das Bestreben des Vereins, Jugendliche im Freiwilligendienst einzusetzen (Bundesfreiwilligendienst, Freiwilliges Soziales oder Ökologisches Jahr). Die persönliche Entwicklung wird dadurch gefördert und der Verein erhält Unterstützung im laufenden Betrieb. In seiner Funktion als Einsatzstelle erhält der Verein einen Zuschuss iHv 50% für die monatlich zu leistenden Gehaltszahlungen. Der Vertrag über den Einsatz des FWD ist im Vorfeld vorzulegen und genehmigen zu lassen. Im Falle einer Kooperation mit einem anderen Verein ist zu berücksichtigen, dass dieser förderfähig ist und Jugendarbeit leistet.
- 2.3. **Investive Förderung:** Für Investitionen können jährlich Zuwendungen beantragt werden. Investitionen können sein:
 - das Renovieren, Sanieren sowie Errichten von baulichen Sportanlagen und deren Um- und Anbauten



- das Renovieren und Sanieren von sonstigen Einrichtungen und beweglichem Vermögen, die in einem auf den Einzelfall bezogenen angemessenen Umfang zur Betreuung Jugendlicher dienen
- die Anschaffung von Sportgeräten, Übungsgeräten sowie von Hilfsmitteln für die Jugendarbeit.

Förderungsvoraussetzungen: Zuschüsse für Investitionen können beantragt werden, wenn die Maßnahme 2.500 € übersteigt. Wird dieser Wertansatz im Einzelfall nicht erreicht, ist dies besonders zu begründen.

Bei der Anschaffung von Sportgeräten, Übungsgeräten sowie von Hilfsmitteln für die Jugendarbeit wird gemäß den Pauschalsätzen der zuwendungsfähigen Großgeräteliste des Bayerischen Landes-Sportverbandes e.V. (BLSV) gefördert.

Werden Zuwendungen für Investitionen beantragt, ist eine detaillierte Beschreibung der Maßnahme, eine sachlich fundierte Kostenermittlung sowie ein realistisch angesetzter Finanzierungsplan vorzulegen. Vorhandene Planentwürfe und Unterlagen (z.B. Vorantrag für die Baugenehmigung) sind beizufügen. Eine ausreichende Finanzkraft des Vereins und Eigenleistungen sind unverzichtbarer Teil des Finanzierungsplans.

Zuschusshöhe: Für förderwürdige Investitionsmaßnahmen wird grundsätzlich ein Zuschuss von 15 % gewährt. Die Stadt entscheidet über die Höhe der förderfähigen Kosten, die im Antrag genannt sind. Bei Maßnahmen über 25.000 € wird außerdem ein zinsloses Darlehen von 15% der Investitionssumme gewährt. Das Darlehen ist nach 3 tilgungsfreien Jahren in zehn Jahresraten zurückzuzahlen.

2.4. Sonstige Förder- und Beratungsmöglichkeiten

- Überlassung öffentlicher Einrichtungen: Gemeindliche Einrichtungen wie Turnhallen, Pausenhöfe oder sonstige Spielflächen werden den Vereinen und Gruppen kostenfrei zur Verfügung gestellt.
- Internetauftritt: Die örtlichen Angebote der Jugendarbeit können auf der Homepage der Stadt Dorfen bekannt gegeben werden.
- Vereine können sich auch mit ihrem Anliegen an die Jugendpflegerin der Stadt Dorfen wenden, wenn sie Unterstützung benötigen. Die Ausbildung zum Jugendleiter kann auf Antrag und in Absprache mit dem Kreisjugendring begleitet werden.
- Ziel ist es, die in der Jugendarbeit aktiven Vertreter zu unterstützen und ihnen wertvolle Informationen zu geben. Zudem ist geplant, Fortbildungen sowie regelmäßig Vereinsgespräche mit Vertretern der Vereine/Jugendorganisationen und der Stadt Dorfen, vertreten durch das Referat Sport und Vereine, anzubieten.
- Mögliche Themen für Fortbildungen und Informationsangebote im Rahmen der gemeindlichen Jugendarbeit:
 - Führungszeugnis
 - Kinderschutz, Prävention sexualisierter Gewalt
 - Mobbing
 - Gefahren von Social Media
 - Fördermöglichkeiten für Vereine (Angebote des BJR, BLSV und anderen Organisationen)



III. Grundsätze der Förderung und Auszahlung

- 3.1. Zuwendungen werden nur auf Antrag gewährt. Sie müssen für gemeinnützige Zwecke der Jugendarbeit nach den Vorschriften des SGB VIII verwendet werden. Der Antrag ist in schriftlicher Form und ist bis spätestens 31.10. für das Folgejahr an die Abteilung Finanzen der Stadt Dorfen, Rathausplatz 2 in 84405 Dorfen zu stellen. Art, personeller Einsatz und Umfang der Jugendarbeit ist darin in Kurzform darzustellen, die Maßnahme muss für einen Personenkreis bis einschließlich 26 Jahren definiert sein. Bitte dafür die entsprechenden Antragsformulare verwenden.
- 3.2. Es besteht eine Nachrangigkeit zu Bundes-, Landes- und Bezirksmitteln. Soweit Fördermittel von anderen Stellen gewährt werden, sind diese zu berücksichtigen.
- 3.3. Die wirtschaftlichen Verhältnisse des Vereins sind auf Verlangen der Stadt darzulegen.
- 3.4. Das Prüfungsrecht der gemeindlichen Rechnungsprüfung ist von jedem Zuwendungsempfänger anzuerkennen.
- 3.5. Investitionsmaßnahmen dürfen erst nach Bewilligung des Zuwendungsantrages begonnen werden. Wird ein vorgezogener Baubeginn beabsichtigt, so ist dieser bei der Stadt rechtzeitig schriftlich zu beantragen und kann nur auf eigenes finanzielles Risiko erfolgen.
- 3.6. Bei Baumaßnahmen können auf Antrag Abschläge gemäß Baufortschritt ausgezahlt werden.
- 3.7. Die Auszahlung des Investitionszuschusses erfolgt nach Vorlage des Verwendungsnachweises nach Abschluss der Maßnahme (spätestens nach einem Jahr) und unter Berücksichtigung der Haushaltslage der Stadt. Der Baubeginn muss innerhalb eines Jahres nach Antragstellung erfolgen.

IV. Rechtsanspruch und Antragsunterlagen

Alle Zuschüsse sind freiwillige Leistungen und werden nur im Rahmen der bereitgestellten Haushaltsmittel genehmigt.
Ein Rechtsanspruch auf Gewährung besteht nicht.

V. Inkrafttreten

Die Richtlinie tritt zum 01.01.2023 in Kraft.

Dornfen den, 22.11.2022



Heinz Grundner
Erster Bürgermeister